

## 10 Thesen zum Demonstrationsrecht (Workshop AMS 2018)

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat allgemein einen guten Ruf: Hier, bei uns in der Demokratie - heißt es -, darf man demonstrieren, während es anderswo verboten ist und Demonstranten niedergeknüppelt werden. Nicht selten wird aus der Erlaubnis zum Protest geschlossen, dass er dann wohl von Haus aus, soweit er sich gegen den Staat richtet, unberechtigt sei: Es gehöre sich einfach nicht, den demokratischen Staat, der sich um Freiheiten für die Bürger sorgt, auf Demonstrationen mit Kritik schlecht zu machen.

Auch unter kritischen Menschen hält sich ein positives Urteil über das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit: Sie begreifen es als *Mittel* ihres Protests. Und wenn sie auf G20-Demos oder über die Verabschiedung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) Einiges darüber erfahren, wie das mit der Versammlungsfreiheit gemeint ist, dann nehmen sie das nicht zum Anlass, ihr Urteil zu überprüfen, sondern halten an ihm mit einer Kampagne „Grundrechte verteidigen“ fest. Sie bestehen dabei auf einem Grundrecht *getrennt* von den Auflagen, mit denen es überhaupt nur erlaubt wird. Gegen die praktische Handhabung durch die Instanz, die dieses Recht gewährt und ihnen vorführt, wie es gemeint ist und überhaupt nur gilt, klagen sie ideell ein ihnen zustehendes, über den staatlichen Instanzen stehendes 'höheres' Recht ein, das hier verletzt wird.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verdient – wie in den folgenden Thesen nachgewiesen werden soll - seinen guten Ruf nicht.

1. Wenn Demonstranten ihrem Protest Anliegen Öffentlichkeit verschaffen, Menschen von ihrer Kritik überzeugen und zum Mittun auffordern wollen, dann haben sie zumeist bereits einige *schlechte Erfahrungen* mit den Hütern des Grundrechts auf Demonstration aus Politik und Öffentlichkeit hinter sich: Zum einen sehen sie sich von staatlicher Innen- oder Außenpolitik enttäuscht oder sind geschädigt worden und zum anderen müssen sie zur Kenntnis nehmen, dass sich das Parlament und die eingerichtete demokratische Öffentlichkeit - die „vierte Gewalt“ - für den Inhalt ihrer auf praktische Umsetzung zielenden Kritik nicht gewinnen lässt. Und in den Meinungspluralismus wollen sie sich nicht integrieren lassen. Ihre Beschwerden kommen bei den Mächtigen nicht an, von der Öffentlichkeit sehen sie sich mit ihrem Anliegen nicht hinreichend zur Kenntnis genommen bis ausgeschlossen: So greifen sie zum Mittel der Demonstration. Überzeugt von der Wirksamkeit dieser Protestform präsentieren sie sich als *Gegenöffentlichkeit*, die die Öffentlichkeit mit möglichst massenhaftem Protest beeindrucken und so zum Helfer bei der Verbreitung ihres kritischen Anliegens gegen die herrschende Politik machen will.

2. Und das *dürfen* sie auch. Sie dürfen ihre *Unzufriedenheit* äußern, sie dürfen *demonstrieren*. Es ist ein *Grundrecht* (GG Art.8), das hierzulande jedermann *erlaubt*, sich öffentlich zu versammeln und auf abweichende Anliegen aufmerksam zu machen. Das garantiert der Hüter des Grundgesetzes. Die Erlaubnis ist folglich Sache *staatlicher Macht*, sie wird von ihr überwacht und kontrolliert. Es gibt diese Freiheit nur unter staatlichen Bedingungen: Sie ist deswegen von vornherein und untrennbar an *Auflagen* geknüpft (Z 1). Deren nähere Ausführungen sind in dem ständig verschärften Versammlungsrecht nachzulesen (Z 2). Mit den Auflagen stellt der Staat klar, dass die mit der demonstrativen Gegenöffentlichkeit verbundene „Störung der öffentlichen Ordnung“ gemäß seiner Vorgaben *„friedlich und ohne Waffen“* zu verlaufen hat.

3. Mit der Wahrnehmung des allgemeinen und gleichen Grundrechts wird jeder Demonstration so die *Gretchenfrage* demokratischer Herrschaft aufgemacht: 'Akzeptiert ihr das Gewaltmonopol des demokratischen Staates oder setzt ihr euch darüber hinweg.' Die Lizenz zum Demonstrieren ist folglich ohne diesen *gesonderten Test* auf die Verträglichkeit des Protestanliegens und -verlaufs mit der *Treue zum demokratischen System* nicht zu haben. Jede Demo hat sich – vor und unabhängig von ihrem kritischen Anliegen - an den Maßstäben des erlaubten Auftretens zu bewähren. Das Grundrecht, das unzufriedenen Bürgern die *Freiheit* zum Protest schenkt, transportiert immer zugleich den *Verdacht*, Demonstranten seien eigentlich gewaltbereite Störer der öffentlichen Ordnung.

4. Die Unterwerfung unter das staatliche Gewaltmonopol ist nicht nur das Sine-qua-non des Demonstrierens. Es muss der Demo-Protest *selbst Beweise* seiner „*friedlichen*“ Absicht liefern: Dabei legitimiert sich der Protest nur als *berechtigter*, wenn sich Demonstranten aus freien Stücken selbst 'die Uniform' anziehen und die Durchsetzung der Auflagen von sich aus betreiben. Die Protestanten respektieren damit den *Vorrang* der öffentlichen *Ordnung vor* ihrem *Einspruch*. Das auf die herrschende Politik zielende kritische Anliegen der Demonstration gerät darüber ins *Hintertreffen*.

5. Der Test ist bestanden, wenn die Demonstranten sich im Rahmen des Erlaubten bewegen, also den Vorrang der Gewaltfreiheit beim Protestieren praktisch akzeptieren. Das schließt die Relativierung ihres kritischen Anliegens – eingepreist in der Form der bedingten Erlaubnis – ein. Wenn sich dagegen Linke ihren Protest nicht durch die Unterwerfung unter die Ordnungsaufgaben abkaufen lassen wollen und im Interesse ihres Demo-Anliegens schon mal gezielt gegen Auflagen verstoßen, dann liegt für den Staat sowieso ein Angriff auf die Rechtsordnung vor. Der staatliche Verdacht gegenüber Demonstranten, ihre *Gegenöffentlichkeit* sei Tarnung von *Gegengewalt*, sieht sich bestätigt. Der Test auf Rechtskonformität ist nicht bestanden, damit die staatsfeindliche Gesinnung schon am Formalismus des Auftretens dingfest gemacht: 'Keine (Demo-) Freiheit den Feinden der (Demo-) Freiheit', heißt es dann. Vom *Verstoß gegen Auflagen* wird umstandslos auf die *staatsfeindlichen Anliegen* der Demonstranten geschlossen – egal, ob diese solche Anliegen verfolgen oder nicht; und das neue PAG behält sich vor, solche derart ermittelten Staatsfeinde auch schon mal vorbeugend in Haft zu nehmen.

So oder so wird mit der *Protesterlaubnis* der *Protestcharakter* aufgehoben: Einmal durch Relativierung des Anliegens am Vorrang der Ordnungsaufgaben und zum anderen dadurch, dass der auf symbolischen politischen Ungehorsam angelegte Protest auf *unpolitische Gewalt* reduziert und abgestraft wird.

6. Mit der Durchsetzung der Auflagen - und ihrer Beachtung durch die Demonstranten – werden nicht nur staatliche Machtbeweise praktisch. Die Demonstration selber wird damit um ihr eigentliches Anliegen gebracht. Durch die Verpflichtung auf *gesitteten ohnmächtigen* Protest wird die Kritik auf eine *Meinungsausßerung heruntergebracht*. Den Kritikern, die sich gerade

nicht per Meinungspluralismus vereinnahmen lassen wollen und sich deshalb gerade des staatlichen Demorechts bedienen, wird über die Disziplinierung ihres Protest deutlich gemacht, dass der nur zugelassen ist, wenn er sich als Meinung doch wieder zurücknimmt; ansonsten wird er als unerlaubte Störung diskreditiert, delegitimiert und kriminalisiert.

7. Das Insistieren von Demonstranten auf praktischer Intervention wird darüber zu einer unverbindlichen Beschwerde und einem ohnmächtigen *Appell* auf mehr Gehör herunter definiert: Jedem geordnet vorgetragenen Protestanliegen entnimmt der Staat - wenn überhaupt - einen *Antrag* an sich; wenn der von Demonstranten nicht ohnehin schon als zuständiger Adressat explizit angesprochen wird. Dabei liegt es für ihn per se auf der Hand, dass es ganz in seine Entscheidungshoheit fällt, *inwiefern* bzw. *ob* dem Protest *überhaupt* in seiner Politik irgendwie Rechnung getragen wird. *Für sich* gelten ihm dessen *praktische* Anliegen als nichts anderes als eine mehr oder weniger kritische Bürgermeinung. Nur so passt ein Protest ihm in sein Grundrecht. Nur dann darf sich eine Demonstration auch mal an der verhaltenen Unterstützung durch eine Abteilung der etablierten Öffentlichkeit erfreuen. Ansonsten und in der Mehrheit der Fälle sind Demonstrationen zwar erlaubte, aber schlicht Störungen des gewöhnlichen und sich gehörenden demokratischen Gangs der Dinge – nämlich des gebotenen Verhältnisses von freier Meinung und praktischer Politik.

8. Fazit: Was der Staat schon mit der Erlaubnis zur *freien Meinungsäußerung* eingerichtet hat, nämlich deren zur Unerheblichkeit reduzierte Integration in das System der bürgerlichen Öffentlichkeit, das möchte er also auch dort schaffen, wo kritische Zeitgenossen unter Nutzung des Grundrechts auf demonstrative *Gegenöffentlichkeit* setzen. Es geht ihm auch bei der Erlaubnis zum Demonstrieren letztlich darum, alle *Gründe zur Unzufriedenheit* der Bürger, wenn schon nicht in *Zustimmung zu ihm* zu überführen., dann auf jeden Fall nicht gelten und nicht zur Geltung kommen zu lassen. Es geht darum, Kritik am Staat durch die Erlaubnis zum demonstrativen Protestes zur kritischen, bloßen *Meinung* zu disziplinieren.

9. Demonstrationen werden von der freien Presse nicht totgeschwiegen, sondern in aller Regel gemäß des lancierten Gewaltverdachts untersucht, also auch von der Öffentlichkeit daraufhin bewertet, ob sie sich an den engen Umkreis erlaubter Meinungsäußerung halten. So erfährt das Publikum weniger etwas über die Anliegen der Demonstranten, aber viel über die Frage, ob sie sich im Sinne der vorgegebenen Ordnung, also „gewaltfrei“ aufgeführt haben. Das zeugt nicht von der Böswilligkeit von Journalisten, vielmehr folgen sie, wenn sie sich als *Schreibtischwächter der öffentlichen Ordnung* aufführen, parteilich *der Logik des Grundrechts*. - und so den Maßstäben ihres eigenen Monopols auf öffentliche Meinungsbildung.

10. Wenn sich – vornehmlich linke – Demonstranten dieser öffentlichen Reduktion ihres Protest auf die 'Gewaltfrage' anschließen, die Unangemessenheit des Einsatzes von Staatsgewalt beklagen und 'Lügenmärchen' in der Presse entlarven, dann geht es ihnen darum, den Staats *ins Unrecht* zu setzen. Sie lassen sich den Mund nicht verbieten – demonstrieren und feiern das. Darüber gerät der *Inhalt* ihres Protestes bei ihnen selbst ein ums andere Mal in den Hintergrund. Übergänge, mit denen bereits die *Durchführung* der Demo unter offensiver Polizeiaufsicht zu einem *Sieg* der Sache erklärt wird, sind dann nicht ausgeschlossen. (Z 3)

Was ihre eigene, gar nicht gemütliche Lesart des Grundrechts auf Kritik angeht: Worüber sie sich hinsichtlich ihrer öffentlichen Auftritte *beschweren*, deren staatliche Behinderung, das *fordern* sie mit aller Entschiedenheit gegen rechts: Demos verbieten, aus der Öffentlichkeit verbannen.

## ZITATE

### 1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 8:

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

### 2. Versammlungsgesetz (Auszüge):

§ 1 (1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 2 (1) Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muss als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

3. „Ziel des Protestes gegen den G20 war es,. Seine planmäßige Durchführung zu be- oder sogar zu verhindern, ihn empfindlich in seinem Ablauf zu stören oder wenigstens die Glitzershow mit ihren scheinheiligen 'Familienfotos' zu beschmutzen und den Teilnehmer\*innen die ideologische Soße eines politisch substanziellen Kaffeeklatsches zu versalzen. Dieses Ziel haben wir erreicht.“ (Presserklärung der Veranstalter „Welcome to hell“)